

Ausfertigung

31. Eindek beim GBA Rastatt

am 19. nachmittags 15 Uhr 30

mit 1 Beilage

GTB Nr. 919

Amtsgerichtsbezirk Rastatt, im Notariat der

Notariat I Rastatt, Sitzabteilung

Ort: Rastatt.

I H 530/72

Öffentliche Urkunde über

Kaufvertrag

zwischen

[REDACTED]
Rastatt

Erben

in

und

[REDACTED]

vom 4. Mai 1972

Rastatt, den

5. Mai 1972

Vert.

WV, bei Eingang der UB, gem.

§ 189 d RAO.

An das Grundbuchamt Rastatt, am 1.8.72

Grundbuchamt Rastatt, am 1.8.72, im Jahr XXXX 1972
Rastatt.

GBA

Geschehen zu Rastatt, im Amtszimmer, am vierten Mai
neunzehnhundertzweiundsiebzig

- 4. Mai 1972 -

vor dem Notariat I Rastatt.

Gegenwärtig: Notariatsdirektor Dr. Walter Gerth in Rastatt als Notar.

Es sind gleichzeitig anwesend:

1.

2.

3.

handelnd für sich im eigenen Namen und als bevollmächtigter Ver-
treter von:

a)

unter Vorlage einer notariell begl. Vollmacht dieser Voll-
machtgeberin vom 25. April 1972, in Urschrift vorliegend,

b)

Witwe des

unter Vorlage einer öffentl. begl. Vollmacht dieser Voll-
machtgeberin vom 2. Mai 1972, in Urschrift vorliegend,

c)

, in nach Angabe ledigen Standes,

unter Vorlage einer öffentl. begl. Volmacht dieser Vollmacht-
geberin vom 2. Mai 1972, in Urschrift vorliegend,

4.

in [REDACTED] t,

5.

wohnhaft ebenda,

diese als Verkäufer

6.

, prakt.

in

7.

diese beiden als Käufer.

Die Anwesenden sind unbedenklich voll geschäftsfähig.

Die Anwesenden zu 3), 6) und 7) sind dem Notar von Person bekannt. Die Anwesenden zu 1), 2), 4) und 5) haben sich durch Vorlage ihrer amtlichen mit Lichtbildern versehenen Personalausweise bzw. Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland zur Gewissheit des Notars ausgewiesen.

Dieselben erklären zur öffentlichen Urkunde folgenden

Kaufvertrag.

§ 1

Ausweislich der vorliegenden Grundakten ist [REDACTED]

[REDACTED] als Eigentümer des Grundstücks auf Gemarkung

Rastatt, Band 66 Heft 13

Flurst.Nr. 5289/1 = 7,96 ar Gartenland, Ortsteller, eingetragen.

Nach der II. Abteilung des Grundbuchs ist das Grundstück belastet wie folgt:

"Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Flurst.Nr. 5289 hat das Recht, das Grundstück entlang der südlichen Grenze als Zu- und Abfahrt zum Grundstück Flurst.Nr. 5289 unentgeltlich zu benutzen. Eingetragen am 27. Dezember 1937."

Die Last besteht, ist nach Art und Umfang bekannt und wird von den Ehegatten [REDACTED] mit dem nachstehend an diese veräusserten Teilgrundstück Flurst.Nr. 5289/1 = 3,46 ar Fläche persönlich und dinglich mitübernommen.

Nach der III. Abteilung des Grundbuchs ist das Grundstück lastenfrei.

§ 2

Der Grundstückseigentümer ist am 12. September 1938 in Rastatt verstorben. Er wurde ausweislich der vorliegenden Erbscheinsausfertigung des Notariats I Rastatt AZ. I H 916/49 beerbt von folgenden Kindern zu je 1/7:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Der nachverstorbene vorbezeichnete Miterbe Ziffer 6), Dr.

ist ausweislich der vorliegenden Erbscheinsausfertigung

des Notariats II Rastatt AZ. II H 940/49 am 26. April 1945 verstorben

Er wurde hiernach aufgrund eröffneten eigenhändigen Testamente allein
beerbt von der Witwe [REDACTED] 30-101

ist am 14. Januar 1972 in Rastatt

verstorben. Sie wurde ausweislich des vorliegenden Erbscheins des Notariats I Rastatt vom 7. März 1972 AZ. I H 286/72 beerbt von ihren beiden Schwestern zu je 1/2:

1.

2.

Der Miterbe Ziffer 5), [REDACTED] ist am 28.

Dezember 1959 in Offenburg gestorben. Er wurde ausweislich der bei den Grundakten AS. 39 abgehefteten begl. Fotokopie des Erbscheins des Notariats I(Rastatt lies:)Achern AZ. I H 384/61 allein beerbt von seiner Witwe [REDACTED]

wird die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamt noch vorlegen.

Alle Erben und Erbeserben sind somit in diesem Termin anwesend

oder aber ordnungsmässig vertreten.

and the author of the *Journal of the American Revolution* has

3 *Journal of the American Statistical Association*

Die Verkäufer erheben keine Haftung für Fehler und Druckfehler.

1. Die Verkäufer nennen Bezug auf den vorliegenden Auszug aus
1. W 9910-99 61054 63 04 1970 1.1.1970 10000000

dem Veränderungsnachweis des Staatlichen Vermessungsamtes Rastatt vom 29. März 1972 und beantragen unter Anerkennung des Vermessungsergebnisses die Aufteilung des vorbezeichneten Grundstückes in die folgenden Teilstücke:

1. Flurst.Nr. 5289/1 = 3,46 ar Gartenland, Ortsetter.

2. Flurst. Nr. 5289/102 = 2,31 ar Hofreite, Karlstrasse 4.

3. Flurst.Nr. 5289/103= 2.19 ar " Karlstrasse 6.

Auf Vollzugsnachricht wird verzichtet.

54

Die Erben und Erbenserben des eingetragenen Eigentümers verkaufen hiermit das vorstehend neu gebildete Teilstück

Flurst.Nr. 5289/1 = 3,46 ar Gartenland, Ortsetter

310

- in Miteigentum zu je 1/2

um den Kaufpreis von 100.-- DM pro qm = 34 600.-- DM.

--- Vierunddreissigtausendsechshundert Deutsche Mark ---.

Die Käufer haben im heutigen Termin an die Verkäuferseite zu treuen Handen von [REDACTED] Anwesendem zu 3), im allseitigen Einverständnis und mit Einachtigung aller Verkäufer, einen Verrechnungsscheck in Höhe von 34 600.-- DM, üblichen Eingang vorbehalten, zur Bezahlung des Kaufpreises, gezogen auf die Dresdner Bank AG.-Filiale Rastatt- übergeben. Herr [REDACTED] bescheinigt den ordnungsgemäßen Empfang dieses Schecks. Die Beteiligten kennen sich nach Angabe persönlich. Eine weitere zwischenzeitliche Sicherung für den Kaufpreis wurde von der Verkäuferseite nicht gewünscht. Herr [REDACTED] ist beauftragt, den Scheck auf das gemeinschaftliche Konto der Verkäufer Nr. 180 bei der Volksbank Rastatt eGmbH. einzuzahlen.

§ 5

Die Übernahme des verkauften Teilstückes erfolgt durch die beiden Käufer zum Verteilungsort des Grundstückes zu Besitz, Genuss und Gefahr. Alle Steuern und öffentlichen Abgaben hierfür tragen die Käufer ab.

Vermögensabgabeleistungen nach dem LAG. werden von den Käufern nicht übernommen. Es bleibt hierfür bei der gesetzlichen Regelung. LAG.-Belehrung wurde durch den Notar erteilt. Desgleichen wird von den Verkäufern Freiheit von Hypothekenginnabgabe zugesichert. AUCH HIERÜBER WURDE durch den Notar sachdienliche Belehrung erteilt.

Das Grundbuch wurde durch den Notar nicht eingesehen. Die Beteiligten bestanden trotz sachdienlicher Belehrung auf sofortiger Beurkundung ohne Einsichtnahme des Grundbuchs durch den Notar.

§ 6

Für Flächenmassrichtigkeit, Grundstücksbeschaffenheit und Freiheit von uneingetragenen dinglich wirksamen Lasten wird von den Verkäufern keine Gewähr geleistet.

Die Vertragskosten und alle Vollzugskosten dieses Vertrages sowie die etwaige Grunderwerbsteuer zahlen allein die Käufer. Diese erklären gegenüber dem Finanzamt und dem Grundbuchamt, dass sie innerhalb der gesetzlichen Frist auf dem gekauften Teilgrundstück eine Baulichkeit im Rahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues zu erstellen beabsichtigen. Sie beantragen deshalb Befreiung von der Grunderwerbsteuer und von den Grundbuchgebühren, bezw. Stundung dieser Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Eheliches Güterrecht.

Die verheirateten Vertragsteile versichern, dass sie jeweils im gesetzlichen Güterstand leben, bezw. mit ihren vorverstorbenen

Ehegatten lebten. Sie versichern ferner, dass sie in dieser Urkunde nicht über den überwiegenden Teil ihres Vermögens im Sinne des § 1365 BGB verfügen.

A u f l a s s u n g .

Die Vertragsteile sind sich über den Eigentumsübergang an

dem vorstehend verkauften Grundstück auf die beiden Käufer in Miteigentum zu je 1/2 nach Massgabe dieser Urkunde einig.

Sie bewilligen und beantragen den Vollzug des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Eintragungsnachricht sollen nur der Käufer-Ehemann und Herr [REDACTED] erhalten.

Antrag auf Grundstücksverbindung:

Bestandteils-

Die Verkäufer beantragen die Zuschreibung der vorstehend neu gebildeten Teilstücke wie folgt:

a) Flurst.Nr. 5289/102 zu dem Grundstück [REDACTED] so dass dieses eine Fläche von 11,56 ar erhält,

b) Flurst.Nr. 5289/103 zu dem Grundstück

Flurst.Nr. 5291/1 (Band 80 Heft 28),

so dass dieses eine Fläche von 9,81 ar erhält.

Eintragungsnachricht soll nur [REDACTED] erhalten.

Die Erben nach [REDACTED] -Anwesende zu 4) und 5), beantragen aufgrund des vorbezeichneten Erbscheins Eigentümerberichtigung bezügl. Flurst.Nr. 5291 und 5291/1/1 in Ansehung des Anteils I. Abt. des Grundbuchs (Z. 1. f).

S e c h l u s s :

1. Das Grundbuchamt Rastatt erhält eine Ausfertigung zum Vollzug der Eintragungsbekanntmachung.

2. Genehmigung des Bauordnungsamts der Stadt Rastatt wurde bereits am 14.3.1972 erteilt. Sie liegt in Urschrift vor.

3. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts gemäss § 189 d AO. wird beantragt.

4. Die Anwesenden zu 1), 4) und 6) erhalten je 1 begl. Abschrift.
5. Die Vertragsteile wurden durch den Notar darauf hingewiesen, dass der Eigentumswechsel erst mit dem Vollzug im Grundbuch eintritt.
6. Bestellung einer Grunddienstbarkeit:

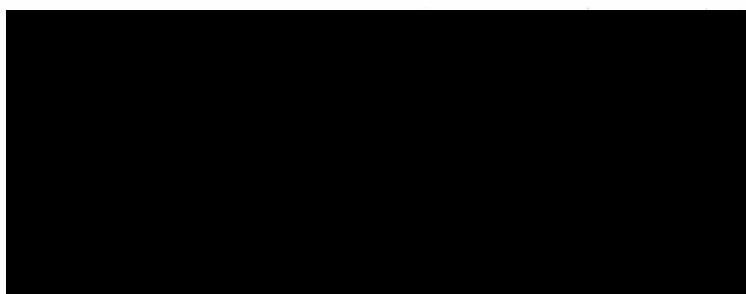
Nach Erklärung der Beteiligten soll der jeweilige Eigentümer des vorstehend verkauften Teilgrundstückes Flurst.Nr. 5289/1 (neu) = 3,46 ar Gartenland, entsprechende Zu- und Abfahrtsrechte über das Anwesen Flurst.Nr. 5291/1 (Karlstrasse Nr. 6), dessen Eigentümer dieselben Personen sind, die ~~nachstehend~~ auf der Verkäuferseite beteiligt sind, eingeräumt erhalten, wie sie zu Gunsten von Flurst.Nr. 5289 bereits durch die Bewilligung vom 10. November 1937 eingetragen wurden.

Demgemäß bewilligen und beantragen unter dahingehender Einigung die auf der Verkäuferseite beteiligten Personen, also die amtlichen Eigentümer des im Grundbuch Band 80 Heft 28 eingetragenen Anwesens Flurst.Nr. 5291/1 als Grunddienstbarkeit zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des heute verkauften Teilgrundstückes Flurst.Nr. 5289/1 für alle Zeiten und unentgeltlich folgende Rechte:

"Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Flurst.Nr. 5289/1 (= 3,46 ar Gartenland) hat das Recht, das Grundstück Flurst.Nr. 5291/1 entlang der südlichen Grenze als Zu- und Abfahrt zum Grundstück Flurst.Nr. 5289/1 zu benutzen."

Erläuternd wird bemerkt, dass das Grundstück Flurst.Nr. 5291/1 mit der infolge der vorstehenden/beantragten Bestandteilsbeschreibung sich ergebenden neuen Fläche von 9,81 ar mit dieser Grunddienstbarkeit belastet wird.

Hierüber Urkunde,
welche in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde, wie folgt:



gez. Dr. Gerth, Notar.

M.

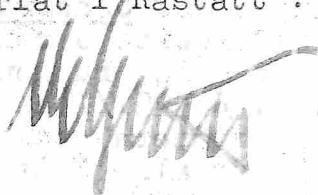
Vorstehende Ausfertigung, deren Übereinstimmung mit der Ur-
schrift beurkundet wird, erhält das

Grundbuchamt Rastatt

zum Vollzug gegen Eintragungsbekanntmachung.

Rastatt, den 5. Mai 1972.

Notariat I Rastatt :



(Dr. Gerth)

Notar Dr. Gerth